

Anlage 1zu § 3 Abs. 2 Buchst. a vorstehender
Durchführungsbestimmung**Prämientabelle**

für VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe

Grunde für der Übererfüllung der Pläne	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Prozent für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Prozent für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Prozent für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	4,0 %/o	3,5 %/o	3,0 %/o
2	3,5 %/o	3,0 %/o	2,5 %/o
3	3,0 %/o	2,5 %/o	2,0 %/o

Die vorstehend angegebenen Prozentzahlen geben den Prozentsatz des Monatsgehaltes an, der als Prämie für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2zu § 3 Abs. 2 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung**Eingruppierungskatalog
der VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe**

1. Gruppe
Betriebsleiter,
technischer Leiter,
Verkehrs- (Dienst-) Leiter,
Haupt- bzw. Oberbuchhalter;
2. Gruppe
kaufmännischer Leiter,
Leiter der technischen Abteilungen,
Leiter der Abteilung Arbeit,
Leiter der Abteilung Planung,
Obermeister, die mindestens drei Meister der Abteilung anleiten;
3. Gruppe
Leiter der Verkehrs- und Verwaltungsabteilungen,
Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
Ingenieure und Techniker,
Meister der Betriebsabteilungen,
selbständige Arbeitsnormer,
Personalleiter.

Anlage 3zu § 3 Abs. 2 Buchst. c vorstehender
Durchführungsbestimmung**Einstufungstabelle**

der VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe

I. Kategorie	
Nahverkehrsbetriebe der Stadt	
Karl-Marx-Stadt	Halle
Dresden	Leipzig
Erfurt	Magdeburg
II. Kategorie	
Nahverkehrsbetriebe der Stadt	
Brandenburg	Jena
Cottbus	Nordhausen
Dessau	Plauen
Eisenach	Potsdam
Frankfurt/O.	Rostock
Gera	Schwerin
Görlitz	Stralsund
Gotha	Weimar
Halberstadt	Zwickau
III. Kategorie	
Nahverkehrsbetriebe der Stadt	
Eberswalde	Schöneiche
Greiz	Staßfurt
Hohenstein-Ernstthal- ölsnitz	Strausberg
Mühlhausen	Woltersdorf
Naumburg	Zittau
Bad Schandau	Wismar

Alle weiteren nicht angeführten Städtischen Nahverkehrsbetriebe sind in die Kategorie III einzustufen.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.**

Vom 21. Mai 1953

Gemäß § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bauernmärkte sind als selbst abrechnende, selbst wirtschaftende und in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen örtlichen Wirtschaft juristische, Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigen-→turns.

§ 2

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) erhält § 3 Ziff. 2 der Verordnung folgende Fassung:

„auf der Grundlage einer Entgelteordnung für die zeitweilige Überlassung von Verkaufsflächen, Ein-→richtungen, Geräten usw. Stand- und Verleihent-→gelte zu erheben“.

§ 3

Die Bauernmärkte arbeiten nach dem „Vereinfachten Finanz- und Leistungsplan der volkseigenen örtlichen Wirtschaft“. Dieser Plan wird von den Betrieben aufgestellt und nach Prüfung durch die Abteilung Handel und Versorgung in Verbindung mit der Abteilung Finanzen vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises bestätigt.

§ 4

(1) Der vereinfachte Finanz- und Leistungsplan ist vom Marktdirektor in Zusammenarbeit mit der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Stadt- bzw. Landkreises bis spätestens vier Wochen nach Bildung des Betriebes gemäß Abschnitt E der Zusatzrichtlinien für die Finanzplanung der volkseigenen örtlichen Wirtschaft 1953 des Ministeriums der Finanzen aufzustellen und durch den Rat des Stadt- bzw. Landkreises zu bestätigen.

(2) Auf der Grundlage des bestätigten vereinfachten Finanz- und Leistungsplanes werden die Betriebe von den Räten der Stadt- bzw. Landkreise mit Umlaufmitteln ausgestattet.

Diese Finanzierung erfolgt im Jahre 1953 außerplanmäßig aus dem Einzelplan 16, Kapitel 293. Deckung dieser Ausgaben ist durch die Steuer- und Nettogewinnabführung dieser Betriebe gegeben, die im gleichen Einzelplan und Kapitel außerplanmäßig zu ver-→einnahmen sind.

(3) Bis zur Realisierung der Einnahmen erfolgt die Umlaufmittelausstattung der Bauernmärkte entsprechend der Beschlußfassung des zuständigen Rates des Stadt- bzw. Landkreises, gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 4 letzter Satz der Dritten Durchführungs*bestimmung vom 11. März 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 440), aus den Ein-→nahmen des Sparprogramms.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. S. 580).